

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Dezember 1972	Nummer 118
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1130	29. 10. 1972	RdErl. d. Innenministers Kraftfahrzeug-Fahrschulbetrieb an Sonn- und Feiertagen	1876
2005 2000 236	24. 10. 1972	RdErl. d. Finanzministers Errichtung der Zentralen Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten Nordrhein-Westfalen in Aachen	1876
203030	2. 11. 1972	RdErl. d. Innenministers Vorsorgeuntersuchung der Polizeivollzugsbeamten und Untersuchung auf Kraftfahr-, Sport- und Lehrgangstauglichkeit	1876
20320 20323	26. 10. 1972	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Ersten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes	1877
20307 20310 302 304	20. 9. 1972	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Benennung von Beamten und Angestellten als ehrenamtliche Richter bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit	1877
203201 20323	27. 10. 1972	RdErl. d. Finanzministers Wegfall der Ortsklasse A ab 1. Januar 1973	1878
8300	24. 10. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung; Rückerstattung von Versorgungsleistungen, die infolge des Todes des Versorgungsberechtigten zu Unrecht gewährt worden sind	1878
8300	30. 10. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Begriff „entsprechende Leistungen“ in § 10 Abs. 6 Buchst. a und § 18a Abs. 1 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes	1878

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
9. 11. 1972	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei Bek. — Amerikanisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1879
29. 9. 1972	Innenminister RdErl. — Ausländerrecht; Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen	1879
3. 11. 1972	Bek. — Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Inanspruchnahme einer Datenverarbeitungszentrale	1879
8. 11. 1972	Innenminister Finanzminister Gem. RdErl. — Gemeindefinanzreform; Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1972	1885
2. 11. 1972	Finanzminister Bek. — Anschrift der Zentralen Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten Nordrhein-Westfalen	1885
16. 11. 1972	Landschaftsverband Rheinland Bek. — 11. Tagung der 5. Landschaftsversammlung	1886
23. 11. 1972	Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz Bek. — Elfte Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der 4. Wahlperiode	1886
	Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 49 v. 6. 11. 1972 Nr. 50 v. 8. 11. 1972 Nr. 51 v. 16. 11. 1972	1885 1885 1886

I.

1130

**Kraftfahrzeug-Fahrschulbetrieb
an Sonn- und Feiertagen**RdErl. d. Innenministers v. 29. 10. 1972 —
I C 1/17 — 74.115

Gelegentlich sind Zweifel darüber geäußert worden, ob und wie weit an Sonn- und Feiertagen praktischer Fahrunterricht erteilt werden darf. Ich bitte, nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Die Fahrlehrertätigkeit fällt unter den Geltungsbereich der Gewerbeordnung, soweit sie gewerbsmäßig ausgeübt wird. Die Ausübung der Fahrlehrertätigkeit durch den **Inhaber** der Fahrschule ist durch die Gewerbeordnung nicht verboten. Die **angestellten** Fahrlehrer dürfen jedoch gemäß § 105 b Abs. 5 i. V. mit Absatz 2 Gewerbeordnung an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden.
2. Bei Erteilung von praktischem Fahrunterricht in **Personenkraftwagen** handelt es sich u. U. um „öffentlich bemerkbare Arbeiten“, aber nicht um solche, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören (§ 4 Satz 1 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage). Der Fahrschulverkehr mit Personenkraftwagen ist also nach diesem Gesetz nicht verboten. Einer besonderen Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 des Gesetzes bedarf es nicht. Praktischer Fahrunterricht auf Lastkraftwagen kommt schon deshalb nicht in Frage, weil diese Fahrzeuge nach § 30 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0 bis 22 Uhr nicht fahren dürfen.

— MBl. NW. 1972 S. 1876.

2005
2000
236**Errichtung der Zentralen Planungsstelle
zur Rationalisierung von Landesbauten
Nordrhein-Westfalen in Aachen**RdErl. d. Finanzministers v. 24. 10. 1972 —
O 6106 — 3 — II 1

1. Als Einrichtung des Landes im Sinne von § 14 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), — SGV. NW. 2005 — wird im Geschäftsbereich des Finanzministers am 1. November 1972 die

„Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten Nordrhein-Westfalen“,

abgekürzt „ZPL“, errichtet.

Die Dienststelle hat ihren Sitz in Aachen. Sie untersteht der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht des Finanzministers (§§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 LOG. NW.).

2. Die ZPL hat
 - 2.1 Richtlinien und Richtwerte für die Elementierung, Normierung und Typisierung von Hochbauten des Landes zu entwickeln,
 - 2.2 soweit es sich um Typenbauten handelt, sich in die Vorplanung, Entwurfsplanung und Ausführungsplanung von Hochbauten des Landes einzuschalten,
 - 2.3 Bauleistungen, die den Bereich elementierter oder normierter Bauten und Bauteile betreffen und in die Zuständigkeit mehrerer Ortsbaudienststellen fallen, zentral auszuschreiben und zu vergeben,
 - 2.4 die mit den neuen Gesamthochschulen in Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal zusammenhängenden Bauaufgaben, zunächst mit Ausnahme der Bauaufgaben für die nach § 7 Abs. 2 GHEG zu diesen Gesamthochschulen übergeleiteten Einrichtungen, zu planen und auszuführen.

3. Die ZPL führt das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140/SGV. NW. 113). Die Umschrift des kleinen Landes Siegels lautet:

„Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten Nordrhein-Westfalen“.

4. Die ZPL erhält die Dienststellen-Nummer 012.
5. Die dem Staatshochbauamt Münster II mit RdErl. v. 3. 6. 1971 (n. v.) — O 6115 — 7 — II B 5/8.3 — VI C — zugewiesenen Aufgaben gehen am 1. November 1972 auf die ZPL über. Bis die Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Aufgaben in Aachen geschaffen sind, wird mit dem Sitz in Münster eine Außenstelle der ZPL errichtet. Diese erhält die Bezeichnung

„Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten Nordrhein-Westfalen Außenstelle Münster“.

6. Die Staatliche Bauleitung Duisburg (vgl. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 19. 7. 1961 (n. v.) — V B 1 — 8.01 — 1081/61) wird am 1. November 1972 aufgelöst und in die ZPL eingegliedert. Die mit RdErl. v. 20. 3. 1972 (n. v.) — O 6115 — 7 — II 1 der Staatlichen Bauleitung Duisburg zugewiesenen Aufgaben gehen ab diesem Zeitpunkt auf die ZPL über.

Bis die Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Aufgaben in Aachen geschaffen sind, wird dafür mit dem Sitz in Duisburg eine Außenstelle der ZPL errichtet. Diese erhält die Bezeichnung

„Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten Nordrhein-Westfalen Außenstelle Duisburg“.

7. Die Sonderbauleitung zur Elementierung von Staatsbauten in Düsseldorf (vgl. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 26. 3. 1964 (n. v.) — V B 1 — 8.01 — 719/64) wird am 1. November 1972 aufgelöst und in die ZPL eingegliedert. Die überregionalen Aufgaben der Sonderbauleitung gehen ab diesem Zeitpunkt auf die ZPL über.

Bis die Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Aufgaben in Aachen geschaffen sind, wird dafür mit dem Sitz in Düsseldorf eine Außenstelle der ZPL errichtet. Diese erhält die Bezeichnung

„Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten Nordrhein-Westfalen Außenstelle Düsseldorf“.

8. Die Einrichtung von Bauleitungen für die Ausführung der mit den neuen Gesamthochschulen zusammenhängenden Bauaufgaben behalte ich mir vor.

— MBl. NW. 1972 S. 1876.

203030

**Vorsorgeuntersuchung der Polizeivollzugsbeamten
und Untersuchung auf
Kraftfahr-, Sport- und Lehrgangstauglichkeit**RdErl. d. Innenministers v. 2. 11. 1972 —
IV D 3 — 801

1. Jedem Polizeivollzugsbeamten ist wenigstens einmal im Jahr Gelegenheit zu geben, sich im Rahmen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge (§ 3 FHVOPol vom 10. Oktober 1967 — GV. NW. S. 188/SGV. NW. 20303 —) durch einen Polizeiarzt untersuchen zu lassen. Diese Vorsorgeuntersuchung kann mit der Beurteilung der Kraftfahr-, Sport- und Lehrgangstauglichkeit verbunden werden.
- 1.1 Das Schwergewicht der Vorsorgeuntersuchung soll auf den Krankheiten liegen, die erfahrungsgemäß

- zum frühzeitigen Ausscheiden aus dem Dienst führen. Krankhafte Störungen der Herz-Kreislauffunktion und der Verdauungsorgane sowie Krebserkrankungen unter Berücksichtigung deren Organverteilung sind daher besonders zu beachten. Im übrigen ist der Urin auf Zucker und Eiweiß zu untersuchen, das Hör- und Sehvermögen zu überprüfen und eine Gewichtskontrolle durchzuführen. Sofern fachärztliche Untersuchungen notwendig werden, sind sie vom Polizeiarzt zu veranlassen.
- 1.2 Einzelne Beamte oder Beamtengruppen, bei denen eine besondere gesundheitliche Störung nicht auszuschließen ist, oder bestimmte Altersgruppen können in kürzeren Zeitabständen oder über den üblichen Untersuchungsumfang hinausgehend untersucht werden.
- 1.3 Zur Früherkennung der Tuberkulose und bösartiger Erkrankungen der Atemwege, die den größten Prozentsatz aller Krebserkrankungen ausmachen, ist den Beamten dringend nahezu legen, sich an den alljährlichen Schirmbilduntersuchungen zu beteiligen.
- 1.4 Das Ergebnis der Vorsorgeuntersuchung soll mit den Beamten besprochen werden.
- 2 Die Untersuchung auf Kraftfahrtauglichkeit ist nach den Richtlinien zum RdErl. v. 20. 2. 1962 (SMBl. NW. 20524) vorzunehmen.
- 3 Bei der Untersuchung auf Lehrgangstauglichkeit ist darauf zu achten, daß der Beamte in der Lage ist, allen Anforderungen des Lehrgangs (z. B. Teilnahme am Sport, an sonstigem Außendienst und an der Gemeinschaftsverpflegung) zu entsprechen.
- 4 Über die Kraftfahr-, Sport- und Lehrgangstauglichkeit ist eine auf ein Jahr befristete Bescheinigung zu den Personalakten des Beamten zu geben und ein entsprechender Vermerk in der Krankenkartei aufzunehmen.

— MBl. NW. 1972 S. 1876.

20320
20323

Durchführung des Ersten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 10. 1972 —
B 2104 — 8 IV A 2

Das Erste Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Erstes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz — 1. BBesErhG —) vom 17. Oktober 1972 ist am 19. 10. 1972 im Bundesgesetzblatt I S. 2001 verkündet worden. Zur Durchführung des 1. BBesErhG gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister nachstehende Hinweise:

1 Grundgehälter, Ortszuschläge

- 1.1 Die allgemeine Erhöhung der Grundgehälter, Erhöhungsbeträge zum Grundgehalt, Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und für Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts sowie der festgesetzten Sondergrundgehälter und Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts ist mit Rückwirkung vom 1. 1. 1972 in Kraft getreten. Die nach Maßgabe des Kabinettsbeschlusses vom 25. 1. 1972 für die Zeit vom 1. 1. 1972 an unter Vorbehalt geleisteten Abschlagszahlungen (vgl. meinen RdErl. v. 26. 1. 1972, — MBl. NW. S. 172 —) sind nunmehr als endgültig zu behandeln. Für die Höhe der Bezüge gelten die Sätze in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 1 des 1. BBesErhG; die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 12 a, A 13 a, H 1 bis H 5, die Sätze der Erhöhungsbeträge zum Grundgehalt, der Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und für Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts entsprechen den Sätzen in der Übersicht 1 meines RdErl. v. 26. 1. 1972 (MBl. NW. S. 172). Änderungen sind hierdurch nicht eingetreten.

- 1.2 Für die allgemeine Erhöhung der Ortszuschläge gelten Nummer 1.1 Sätze 1 und 2 entsprechend. Für die Höhe der Ortszuschläge sind die Sätze in der Anlage 2 des 1. BBesErhG maßgebend (vgl. auch Übersicht 2 meines RdErl. v. 26. 1. 1972, — MBl. NW. S. 172 —); Änderungen sind hierdurch nicht eingetreten.

2 Zulagen

- 2.1 Die in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften ausgewiesenen Sätze der Zulagen sind durch das 1. BBesErhG nicht erhöht worden. Durch den weiteren Abbau der sog. Endgrundgehaltszulagen nach Art. I § 4 Abs. 4 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes ist die Stellenzulage nach BesGr. A 12 Fußnote 1 mit Rückwirkung vom 1. 1. 1972 entfallen. Die Stellenzulage nach BesGr. A 8 Fußnote 1 beträgt von diesem Zeitpunkt an 5,82 DM.
- 2.2 Für gesetzlich geregelte Ausgleichszulagen gilt Nummer 3.15 meines RdErl. v. 26. 1. 1972 (MBl. NW. S. 172) weiterhin. Auf Ausgleichszulagen, die vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung nach Nummer 3.1 meines RdErl. v. 19. 7. 1972 (MBl. NW. S. 1533/SMBl. NW. 20320) gewährt werden, ist die Erhöhung der Dienstbezüge nach dem 1. BBesErhG nicht anzurechnen, weil es sich nicht um eine **künftige** allgemeine Besoldungsverbesserung handelt.

3 Versorgungsbezüge

- 3.1 Gegenüber den mit RdErl. v. 26. 1. 1972 (MBl. NW. S. 172) bekanntgegebenen Regelungen sind keine Änderungen eingetreten. Die hiernach unter Vorbehalt geleisteten Abschlagszahlungen sind nunmehr als endgültig zu behandeln.
- 3.2 Die Sätze der ab 1. 1. 1972 maßgebenden Mindestversorgungsbezüge, Mindestunfallversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen nach dem Bundesbeamtengesetz bitte ich in den Übersichten 3 bis 5 meines RdErl. v. 26. 1. 1972 (MBl. NW. S. 172) zu entnehmen.

Es werden aufgehoben:

- a) Nummern 2.3 und 4 meines RdErl. v. 23. 7. 1969 (SMBl. NW. 20323),
- b) Nummer 1.2 meines RdErl. v. 8. 7. 1970 (SMBl. NW. 20323),
- c) Teil A Nummern 1 bis 3 sowie Teil B Nummern 2.2, 2.3, 3.2 und 3.3 meines RdErl. v. 27. 4. 1971 (SMBl. NW. 20320),
- d) mein RdErl. v. 26. 10. 1971 (SMBl. NW. 203201).

— MBl. NW. 1972 S. 1877.

20307
20310
302
304

Benennung von Beamten und Angestellten als ehrenamtliche Richter bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 20. 9. 1972 —
Z/A 4 — 30 — 15 (53/72)

In Ausführung der Vorschriften des § 22 Abs. 2 Nr. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841), und des § 16 Abs. 4 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. August 1958 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1393), wird für den Bereich der meiner Aufsicht unterstehenden Behörden, Einrichtungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Lande Nordrhein-Westfalen folgendes angeordnet:

Als ehrenamtliche Richter bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit für die Arbeitgeberseite sind Beamte und Angestellte zu benennen, die in dienstlicher Eigenschaft mit der selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung von allgemeinen Personalangelegenheiten für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes betraut sind, z. B. die Personalsachbearbeiter und -referenten ausschließlich der in den Besoldungsbüros tätigen Dienstkräfte sowie die geschäftsleitenden Beamten.

— MBL. NW. 1972 S. 1877.

203201
20323

Wegfall der Ortsklasse A ab 1. Januar 1973

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 10. 1972 —
B 2105 — 12.1.1 — IV A 2

Nach Artikel I § 4 Abs. 2 des 1. BesVNG vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) werden vom 1. 1. 1973 an in der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze der Ortsklasse A gestrichen.

Anstelle der unterschiedlichen Sätze des Ortszuschlages der Ortsklassen S und A (vgl. Teil B des Anhangs zum LBesG 71 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 — GV. NW. S. 264/SGV. NW. 20320 —) gelten daher vom 1. 1. 1973 an einheitlich die Sätze der Ortsklasse S.

Die Erhöhung der Dienstbezüge durch den Wegfall der Ortsklasse A führt zu einer Minderung von Ausgleichszulagen nach Art. I § 3, II § 13 Abs. 3 des 1. BesVNG.

Der Wegfall der Ortsklasse A wirkt sich gemäß § 166 Abs. 1 LBG auch auf die Versorgungsbezüge aus. Ab 1. 1. 1973 sind der Berechnung der Versorgungsbezüge einheitlich die Sätze der Ortsklasse S zugrunde zu legen. Die mit RdErl. v. 26. 1. 1972 (MBL. NW. S. 172) bekanntgegebenen Sätze der Mindestversorgungsbezüge, der Mindestunfallversorgungsbezüge und der Mindestkürzungsgrenzen der Ortsklasse A (Abschnitte II der Übersichten 3 bis 5) sind vom gleichen Zeitpunkt an nicht mehr anzuwenden.

Mein RdErl. v. 11. 8. 1959 (SMBl. NW. 203201) wird mit Ablauf des 31. 12. 1972 aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL. NW. 1972 S. 1878.

8300

Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung Rückerstattung von Versorgungsleistungen, die infolge des Todes des Versorgungsberechtigten zu Unrecht gewährt worden sind

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 24. 10. 1972 — II B 4 — 4535

Stirbt der Versorgungsberechtigte nach dem Empfang einer nach § 66 Abs. 1 Satz 1 BVG im voraus gezahlten Versorgungsleistung, aber vor ihrer Fälligkeit, wird die dem Versorgungsberechtigten zu Recht gewährte Leistung durch den Tod zu einer in der Person des Erben zu Unrecht empfangenen Leistung im Sinne des § 47 Abs. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VfG). Die Erstattung der Überzahlung ist von dem Erben durch vollstreckbaren Leistungsbescheid zu verlangen.

Der Tod des Versorgungsberechtigten führt zwar zur Beendigung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsverhältnisses; dies schließt aber nicht aus, den gleichzeitig entstandenen Rückerstattungsanspruch gegen den Erben im Verwaltungswege geltend zu machen. Obwohl die Verpflichtung des Erben erst durch den Tod des Erblassers gegründet wurde, handelt es sich um eine aufgrund des Versorgungsverhältnisses entstandene, also

vom Erblasser herrührende, „vererbte“ Nachlassverbindlichkeit (Palandt, BGB-Kommentar, § 1967). Diese Verbindlichkeit ist öffentlich-rechtlicher Natur; denn die bei Lebzeiten zwischen dem Empfänger der Versorgungsleistungen und der Verwaltungsbehörde entstandenen öffentlich-rechtlichen Beziehungen setzen sich nach dem Tode des Versorgungsberechtigten in der Person des Erben fort, soweit die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen durch die Verwaltungsbehörde oder die Verfolgung der von dem Berechtigten bereits erhobenen Ansprüche durch die Erben in Betracht kommt (BSG, Urteil vom 5. 7. 1966 — BVBl. 1967 S. 109).

Der Umfang des Erstattungsanspruchs ist in § 47 VfG geregelt. Aus dieser Vorschrift ergibt sich der Grundsatz, daß die Rückforderung zu Unrecht empfangener Leistungen nach Maßgabe des Vertrauensschutzes gemäß den Absätzen 2 und 3 des § 47 VfG eingeschränkt ist. Da die Überzahlung erst infolge des Todes des Empfängers der Versorgungsleistungen entstanden ist, beruht die Überzahlung auf einer Änderung der Verhältnisse, die den Erben zur Rückerstattung nur verpflichtet, soweit er bei Annahme der Erbschaft wußte oder wissen mußte, daß ihm die Leistung nicht zustand, oder soweit die Rückforderung wegen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse vertretbar ist.

— MBL. NW. 1972 S. 1878.

8300

Begriff „entsprechende Leistungen“ in § 10 Abs. 6 Buchst. a und § 18 a Abs. 1 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 30. 10. 1972 — II B 2 — 4034/4101 — (20/72)

§ 10 Abs. 6 Buchst. a BVG schließt den Anspruch auf Heil- und Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 2 und 4 BVG sowie auf Mutterschaftshilfe und Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten nach § 10 Abs. 5 BVG aus, wenn und soweit ein Sozialversicherungsträger zu einer „entsprechenden Leistung“ verpflichtet ist. Entsprechende Leistungen in diesem Sinne sind ihrer Art nach gleiche Leistungen. Die Anwendung des § 10 Abs. 6 Buchst. a BVG führt für den Antragsteller zu einem Rechtsverlust.

§ 18 a Abs. 1 Satz 3 BVG will dagegen den Versorgungsberechtigten, der Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung ist, vor Benachteiligungen aus formellen Gründen bei der Stellung des Antrages schützen. Dem Zweck dieser Schutzvorschrift wird jedoch nur dann Rechnung getragen, wenn der Berechtigte seinen Antrag nicht auf die Art der von den einzelnen Leistungsträgern zu gewährenden Leistungen abstellen muß. Der Begriff „entsprechende Leistungen“ in § 18 a Abs. 1 Satz 3 BVG schließt daher nicht aus, daß ein Antrag auf die Gewährung eines Zuschusses durch einen Träger der Krankenversicherung zu einer Sache auch als Antrag auf die Bewilligung dieser Sache nach den Vorschriften der Heil- oder Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz gilt.

Hat ein krankenversicherter Versorgungsberechtigter bei dem zuständigen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung einen Antrag auf einen Zuschuß gestellt und besteht dem Grunde nach Anspruch auf eine Sachleistung nach dem Bundesversorgungsgesetz (z. B. Zahnersatz, orthopädische Hilfsmittel), so sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Wird der Antrag an die Verwaltungsbehörde (§ 18 c Abs. 1 BVG) weitergeleitet, so ist ihm bei Vorliegen der Voraussetzungen durch Gewährung der Sachleistung stattzugeben. Gegen die Krankenkasse ist nach § 18 c Abs. 6 Satz 2 BVG ein Ersatzanspruch geltend zu machen.
2. Wird der Antrag nicht an die Verwaltungsbehörde weitergeleitet und begehrt der Versorgungsberechtigte Erstattung der Kosten, nachdem er sich die Leistung

unter Aufbringung eigener Mittel selbst beschafft hat, kann in der Regel dem Begehren nach § 18 Abs. 2 BVG unter Beachtung der VV Nr. 3 zu § 18 BVG entsprochen werden.

3. Hat die Krankenkasse einen Zuschuß in voller Kostenhöhe geleistet, besteht kein Anspruch mehr auf Gewährung der Sachleistung, weil die beantragte Leistung nicht mehr notwendig ist. Die Notwendigkeit für eine Maßnahme der Heil- und Krankenbehandlung ist aber Anspruchsvoraussetzung. Ich bin damit einverstanden, daß in diesen Fällen ablehnende Bescheide nur auf ausdrücklichen Wunsch der Antragsteller erteilt werden.

— MBl. NW. 1972 S. 1878.

II.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Amerikanisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten
und Chefs der Staatskanzlei v. 9. 11. 1972 —
I B 5 — 454 — 3/70

Der am 10. Juni 1970 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Chef der Staatskanzlei — ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps

Nr. 2040 für Herrn Harley Reed, Sohn des Konsuls
Jess Reed des Amerikanischen Generalkonsulats,
Düsseldorf,

ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1972 S. 1879.

Innenminister

Ausländerrecht

Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen

RdErl. d. Innenministers v. 29. 9. 1972 —
I C 3/43.306

Vom Oberstadtdirektor in Oberhausen wurde festgestellt, daß in zwei jugoslawischen Nationalpässen die

Aufenthaltsurlaubnisse gefälscht worden sind. Die Fälschungen, die wahrscheinlich nicht nur in jugoslawischen Reisepässen vorgenommen worden sind, lassen sich an folgenden Merkmalen erkennen:

- 1 Das falsche Dienstsiegel weist einen ca. 3 mm kleineren Durchmesser auf (Originalsiegel 3,5 cm) und ist völlig verwischt.
- 2 Der Stempelabdruck entspricht nicht der Nummer 35 zu § 21 AulGVwv. Entgegen der vorgesehenen Größe von 7,5 cm × 10 cm ist der Stempelabdruck lediglich 5,9 × 8,1 cm groß.

Ich bitte, bei Feststellung derartiger Fälschungen in Zusammenarbeit mit der Polizei der Angelegenheit nachzugehen und gegen die Betroffenen erforderlichenfalls ausländerrechtliche Maßnahmen einzuleiten. Darüber hinaus wird gebeten, die Ausländerbehörde Oberhausen über die getroffenen Feststellungen in Kenntnis zu setzen.

— MBl. NW. 1972 S. 1879.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Inanspruchnahme einer Datenverarbeitungszentrale

Bek. d. Innenministers v. 3. 11. 1972 —
III A 1 — 12.00.30 — 1963/72

Die nächstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Inanspruchnahme einer Datenverarbeitungsanlage zwischen der Stadt Münster, der Stadt Hamm und anderen Beteiligten vom 22. 8. 1972 und die Genehmigung der Vereinbarung wird nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 7. 1969 (GV. NW. S. 514), — SGV. NW. 202 — bekanntgemacht.

Anlage

Düsseldorf, den 3. November 1972

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung
Dr. Stakemeier

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die gemeinsame Inanspruchnahme einer Datenverarbeitungsanlage

Zwischen

- | | |
|-----------------------------|------------------------------|
| 1. der Stadt Münster | 15. der Gemeinde Ascheberg |
| 2. der Stadt Hamm | 16. der Gemeinde Senden |
| 3. dem Kreis Beckum | 17. der Gemeinde Havixbeck |
| 4. dem Kreis Lüdinghausen | 18. der Gemeinde Saerbeck |
| 5. dem Kreis Münster | 19. der Gemeinde Everswinkel |
| 6. dem Kreis Warendorf | 20. dem Amt Sendenhorst |
| 7. der Stadt Ahlen | 21. dem Amt Lüdinghausen |
| 8. der Stadt Heessen | 22. dem Amt Nordkirchen |
| 9. der Stadt Bockum-Hövel | 23. dem Amt Olfen |
| 10. der Stadt Werne | 24. dem Amt Ottmarsbocholt |
| 11. der Stadt Freckenhorst | 25. dem Amt Telgte |
| 12. der Stadt Warendorf | 26. dem Amt Beelen |
| 13. der Gemeinde Ennigerloh | 27. dem Amt Ostbevern |
| 14. der Gemeinde Neubeckum | 28. dem Amt Herbern |
| | 29. dem Amt Nottuln |

— im folgenden «Beteiligte» genannt —

wird aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit von 26. 4. 1961 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Aufgaben, Rechte, Pflichten

- (1) Die Stadt Münster verpflichtet sich, ab 1. 10. 1972 eine Datenverarbeitungszentrale (DZ) zu betreiben.
- (2) Gemeinden und Ämter im Gebiet der beteiligten Kreise können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Münster dieser Vereinbarung als Beteiligte anschließen.
- (3) Die DZ hat die Aufgabe, die für eine Bearbeitung durch elektronische Datenverarbeitungsanlagen geeigneten Verwaltungsarbeiten der Beteiligten entsprechend den Arbeitsplänen organisationsmäßig und programmierungstechnisch auf die maschinelle Verarbeitung vorzubereiten und nach den Zeitplänen regelmäßig durch die elektronische Datenverarbeitungsanlage zu erledigen.
- (4) Die unter Abs. 3 genannten Arbeitspläne sind für einen Zeitraum von 2—3 Jahren aufzustellen und durchzuführen, erstmalig für den Zeitraum der Jahre 1972 bis 1974. Der Personalbestand und die technische Ausstattung der DZ sind jeweils zu berücksichtigen.
- (5) Die Zeitpläne über die Maschinenbenutzung sind monatlich im voraus durch die DZ zu erstellen.
- (6) Die Beteiligten verpflichten sich, für ihre automatisierbaren Verwaltungsarbeiten die DZ in Anspruch zu nehmen. Die Verpflichtung entfällt für den Beteiligten, dem die Überleitung der jeweiligen Aufgabe nicht zumutbar ist; die Entscheidung hierüber trifft der Zentralausschuß.
- (7) Die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger ihrer Aufgaben bleiben unberührt.

§ 2

Sonderarbeiten

Arbeiten, die nicht in den Arbeits- und Zeitplänen festgelegt sind, führt die DZ als Sonderarbeiten für einzelne Beteiligte oder für Dritte nur aus, wenn dadurch die festgelegten Planungen nicht beeinträchtigt werden. Die Kostenfrage regelt § 7 Abs. 2.

§ 3

Datenerfassung, Datentransport

Die Datenerfassung und der Datentransport obliegen den Beteiligten. Sonderregelungen sind zulässig. Freie Kapazitäten werden untereinander gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt.

§ 4

Gemeinsame Leitung in Ausschüssen**I. Zentralausschuß**

- (1) Es wird ein Zentralausschuß gebildet, der sich aus den Hauptverwaltungsbeamten der Beteiligten zusammensetzt. Jeder Hauptverwaltungsbeamte kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.
- (2) Der Zentralausschuß
 - legt die Grundsätze der Wirtschaftsführung fest,
 - entscheidet über die vom Arbeitsausschuß aufgestellten Arbeitspläne der DZ,
 - bestimmt die Termine der einheitlichen Überleitung von Aufgabengebieten,
 - beschließt die Betriebsabrechnung, die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Münster und von zwei weiteren Prüfern der vom Zentralausschuß bestimmten Rechnungsprüfungsämter geprüft wird,
 - setzt die Höhe der vierteljährlichen Vorauszahlungen fest,
 - gibt Anregungen zu den Haushalts- und Stellenplänen der Beteiligten, soweit diese die DZ betreffen.Über sonstige wichtige Angelegenheiten ist der Zentralausschuß zu unterrichten.
- (3) Bei der Beschlußfassung im Zentralausschuß hat jedes Ausschußmitglied einen Stimmanteil in Höhe der Einwohnerzahl der vertretenen Gebietskörperschaft. § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (4) Der Zentralausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmanteile vertreten ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmanteile.
- (5) Die Geschäfte für den Zentralausschuß führt die Stadt Münster, die auch den Vorsitzenden stellt.
- (6) Der Zentralausschuß tritt mindestens einmal jährlich mit einer Einberufungsfrist von 4 Wochen zusammen. Auf Antrag von mehr als einem Viertel der Stimmanteile ist eine Zentralausschußsitzung anzuberaumen.

11. Arbeitsausschuß

(1) Es wird ein Arbeitsausschuß gebildet. In den Arbeitsausschuß entsenden

der Beteiligte zu 1.	2 Dienstkräfte mit je 2 Stimmen
der Beteiligte zu 2.	1 Dienstkraft mit 2 Stimmen
die Beteiligten zu 3. bis 6.	je 1 Dienstkraft mit je 1 Stimme
die Beteiligten ab 7. für jedes Kreisgebiet	1 Dienstkraft mit je 1 Stimme.

Nach Abschluß der kommunalen Gebietsreform wird über die Zusammensetzung des Arbeitsausschusses neu entschieden.

(2) Der Arbeitsausschuß

- stellt die Arbeitspläne der DZ auf,
- beschließt die Bildung, Besetzung und Auflösung von Arbeitskreisen für Fachbereiche gemäß § 5 Abs. 1,
- legt die Aufgabenstellung der Arbeitskreise für Fachbereiche fest,
- gibt Anregungen zu Veränderungen und Ergänzungen der Datenverarbeitungsanlage,
- berät die Beteiligten über die für die Datenerfassung einzusetzenden Maschinen,
- bereitet die Beschlüsse des Zentralausschusses vor.

Der Arbeitsausschuß ist über alle wichtigen Angelegenheiten der DZ zu informieren.

(3) Der Arbeitsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen nach § 4 II Abs. 1 vertreten ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 4 I Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der Arbeitsausschuß tagt mindestens zweimal jährlich. Er ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Arbeitsausschusses es verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt in der Regel 2 Wochen.

§ 5**Arbeitskreise, Kontaktstellen**

- (1) Zur Vorbereitung der Aufgabenüberleitungen werden Arbeitskreise für Fachbereiche — z. B. Personalwesen, Einwohnerwesen — nach Bedarf gebildet.
- (2) Für die regelmäßige Zusammenarbeit mit der DZ richtet jeder Beteiligte eine Kontaktstelle ein. Das Personal der Kontaktstellen muß EDV-Grundkenntnisse besitzen.

§ 6**Personalbereitstellung**

Jeder Beteiligte ist im Rahmen seiner Möglichkeiten und des Bedarfs bemüht, geeignete Mitarbeiter des gehobenen Dienstes in seiner Verwaltung zu gewinnen, die sich als Programmierer ausbilden lassen und für bestimmte Aufgaben bei der DZ ausschließlich tätig sein werden. Die Aufwendungen für die der DZ zur Verfügung gestellten Dienstkräfte zahlt die Entsendestelle; sie werden von der DZ erstattet.

§ 7**Kosten**

- (1) Die Kosten der DZ, die von der Stadt Münster nach den Grundsätzen der Betriebsabrechnung in Form einer Jahresabrechnung ermittelt werden, gliedern sich in
 - a) Entwicklungs-, Programmierungs- und Programmpflegekosten
 - b) Produktionskosten.
- (2) Die Kosten für Sonderarbeiten tragen die Beteiligten oder die Dritten, die sie veranlaßt haben. Für die Maschinenbenutzung ist der marktübliche Stundenpreis zu berechnen.
- (3) Für die Jahre 1972/73 gilt als Übergangslösung folgende Kostenverteilung:
 - a) Die Beteiligten zu 1. bis 6. leisten zu den Entwicklungs-, Programmierungs- und Programmpflegekosten für 1972 einen Betrag von 0,50 DM je Einwohner und für 1973 einen Betrag von 1,— DM je Einwohner.
 - b) Nach Abzug aller Einnahmen gemäß Buchst. a), für Sonderarbeiten usw. von den Gesamtkosten der DZ ist der verbleibende Betrag nach Produktions-Maschinenstunden der Beteiligten abzurechnen.

- (4) Die Kostenverteilung ab 1974 wird nach den 1972/73 gesammelten Erfahrungen neu geregelt. Sie soll nach Produktions-Maschinenstunden ausgerichtet werden, wenn nicht aufgrund neueren Erkenntnisstandes ein anderer Maßstab zweckmäßiger ist.
- (5) Die Beteiligten zu 2. bis 6. leisten jeweils zum 1. eines Vierteljahres Teilzahlungen auf die Beträge zu Abs. 3 Buchst. a) an die Stadt Münster. Die Kosten zu Abs. 3 Buchst. b) werden monatlich abgerechnet; Überschüsse und Fehlbeträge werden bei der Jahresabrechnung ausgeglichen.
- (6) Bei den in die Betriebsabrechnung nach Abs. 1 aufzunehmenden Personalkosten (einschl. Versorgungslastenanteil) werden nur die Aufwendungen für Dienstkräfte der DZ und für die der DZ zur Verfügung gestellten Mitarbeiter der Beteiligten berücksichtigt. Anteilige Verwaltungskosten bleiben außer Ansatz.
- (7) Maßgebender Stichtag für die Einwohnerzahl ist jeweils der 30. Juni des Vorjahres; es gilt die Fortschreibung des Statistischen Landesamtes NW.
- (8) Läßt ein Beteiligter entgegen dem Terminbeschluß gemäß § 4 I Abs. 2 Zeile 4 bestimmte Verwaltungsarbeiten nicht auf die elektronische Datenverarbeitung übernehmen (säumiger Beteiligter), so hat er die Mehrbelastung der übrigen Beteiligten auszugleichen. Der Ausgleichsbetrag errechnet sich nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Produktionskosten} \times \text{Einwohnerzahl des säumigen Beteiligten}}{\text{Einwohnerzahl aller Beteiligten.}}$$

- (9) Gebietskörperschaften, die sich erst später nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung anschließen, haben den auf sie entfallenden Anteil an den Entwicklungs-, Programmierungs- und Programmpflegekosten nachzuzahlen.

§ 8

Amts-, Bank- und Steuergeheimnis

Daten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Beteiligten ausgewertet oder an einen anderen Beteiligten oder Dritten weitergegeben werden.

Im übrigen sind die gesetzlichen Geheimhaltungsvorschriften zu beachten.

§ 9

Haftung

- (1) Hinsichtlich der Arbeit der DZ haftet die Stadt Münster nur im Rahmen des abzuschließenden Versicherungsvertrages. Über Art und Höhe des Versicherungsschutzes beschließt der Zentralausschuß.
- (2) Eine Haftung für die ordnungsgemäße Funktion der EDV-Anlage wird von der Stadt Münster nur im Rahmen der Haftung der Lieferfirma übernommen.

§ 10

Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann jeder Beteiligte mit einer Frist von 2 Jahren zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief kündigen, frühestens jedoch zum 31. 12. 1982.
- (2) Wird bei der kommunalen Gebietsreform der Bestand einer an der DZ beteiligten Körperschaft berührt, so kann sie oder die Rechtsnachfolgerin die Vereinbarung bis zu 6 Monaten nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen, wenn ihr oder der Rechtsnachfolgerin die weitere Beteiligung an der DZ nicht zumutbar ist.
- (3) Dem ausscheidenden Beteiligten stehen gegen Erstattung der Ausfertigungskosten die Programme und die Rückgabe seiner Datenbestände zu. Die Programme dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Regelungen über die Kostenermittlung und -verteilung treten jedoch erst mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der EDV-Anlage in Kraft.

Unterschriften:

Lfd. Nr.	Gebietskörperschaft	Name, Amtsbezeichnung	Datum
1	Stadt Münster	Austermann, Oberstadtdirektor Hoffschulte, Stadtrat	25. 7. 72
2	Stadt Hamm	Dr. Tigges, Oberstadtdirektor Dr. Löbke, Stadtdirektor	29. 6. 72
3	Kreis Beckum	Dr. Thöne, Kreisdirektor Busse, Kreisverwaltungsleiter	7. 7. 72
4	Kreis Lüdinghausen	Dr. Möcklinghoff, Oberkreisdirektor Goss, Kreisdirektor	24. 7. 72
5	Kreis Münster	Dr. Jahn, Kreisdirektor Kroh, Kreisoberverwaltungsrat	4. 7. 72
6	Kreis Warendorf	Dr. Schnettler, Oberkreisdirektor Thihatmar, Kreisverwaltungsrat	5. 7. 72
7	Stadt Ahlen	Baldauf, Stadtdirektor Overesch, Erster Beigeordneter	6. 7. 72
8	Stadt Heessen	Hafer, Stadtoberamtmann Pollmann, Stadtbaumeister	5. 7. 72
9	Stadt Bockum-Hövel	Förster, Stadtdirektor Stark, Stadtoberamtmann	5. 7. 72
10	Stadt Werne	Dr. Hoffschulte, Beigeordneter Wenner, Stadtoberamtmann	10. 7. 72
11	Stadt Freckenhorst	Wiewel, Stadtdirektor Kalisch, Stadtverwaltungsrat	4. 7. 72
12	Stadt Warendorf	Becker, Stadtverwaltungsrat Hosenberg, Stadtamtmann	5. 7. 72
13	Gemeinde Ennigerloh	Hövelberend, Gemeindedirektor Kreimer, Gemeindeamtmann	5. 7. 72
14	Gemeinde Neubeckum	Schäfer, Gemeindedirektor Korte, Gemeindeamtsinspektor	10. 7. 72
15	Gemeinde Ascheberg	Röthers, Gemeindedirektor Pienter, Gemeindehauptsekretär	10. 7. 72
16	Gemeinde Senden	Potts, Gemeindedirektor Hartz, Gemeindeoberamtmann	5. 7. 72
17	Gemeinde Havixbeck	Bleiker, Gemeindedirektor Holtstiege, Gemeindeamtmann	5. 7. 72
18	Gemeinde Saerbeck	Kranz, Gemeindedirektor Heitmann, Gemeindeinspektor	7. 7. 72
19	Gemeinde Everswinkel	Guntermann, Gemeindedirektor Woermann, Gemeindeoberinspektor	4. 7. 72
20	Amt Sendenhorst	Esser, Amtsdirektor Schmies, Verwaltungsrat	3. 7. 72
21	Amt Lüdinghausen	Bröhl, Amtsdirektor Tinirup, Amtsoberamtmann	10. 7. 72
22	Amt Nordkirchen	Perdun, Amtsdirektor Naber, Amtsamtmann	17. 7. 72
23	Amt Olfen	Voß, Amtsdirektor Breimann, Amtsbauamtmann	12. 7. 72
24	Amt Oltmarsbocholt	Peters, Amtsdirektor Rüller, Amtsangestellter	5. 7. 72
25	Amt Telgte	Melchers, Amtsdirektor Kotulla, Amtsassessor	17. 7. 72
26	Amt Beelen	Maibom, Amtsdirektor Grove, Amtsamtmann	3. 7. 72
27	Amt Ostbevern	Holtkämper, Amtsdirektor i. V. Dannwerth, Amtsamtmann	5. 7. 72
28	Amt Herbern	Knaden, Amtsdirektor Eggenstein, Amtsoberamtmann	14. 8. 72
29	Amt Nottuln	Ballhorn, Amtsdirektor Fehmer, Amtsoberamtmann	28. 8. 72

Genehmigt

nach § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 7. 1969 (GV. NW. S. 514), — SGV. NW. 202 —.

Die Genehmigung wird hinsichtlich der Beteiligung der Stadt Hamm unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Düsseldorf, den 3. November 1972

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
In Vertretung

Dr. Stakemeier

— MBL. NW. 1972 S. 1879.

**Innenminister
Finanzminister**

**Gemeindefinanzreform
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
im Haushaltsjahr 1972**

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 2 — 6/010 — 4060/72
— u. d. Finanzministers — KomF 1110 — 1.72 — I A 5 —
v. 8. 11. 1972

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Istaufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die

Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 904 / SGV. NW. 602) wird für den Abrechnungszeitraum Juli bis September 1972 auf

786 129 286,19 DM

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem II. Quartal 1972 wird voraussichtlich ein Betrag von 786 129 300 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

— MBL. NW. 1972 S. 1885.

Finanzminister

**Anschrift der Zentralen Planungsstelle
zur Rationalisierung von Landesbauten
Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Finanzministers v. 2. 11. 1972 — 0 6106 — 3 — II 1

Die Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten Nordrhein-Westfalen hat folgende Anschrift:

51 Aachen
Theaterplatz 14
Telefon: 45 51.

— MBL. NW. 1972 S. 1885.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 49 v. 6. 11. 1972

Einzelpreis dieser Nummer 7,— DM zuzügl. Portokosten

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2020	24. 10. 1972	Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld (Bielefeld-Gesetz)	284

— MBL. NW. 1972 S. 1885.

Nr. 50 v. 8. 11. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20020	24. 10. 1972	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn	351
202	23. 10. 1972	Einundzwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	351
231	24. 10. 1972	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Aufstellung von Bebauungsplänen auf den Kreis Minden	352
301	9. 10. 1972	Verordnung über die Bildung einer Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Detmold	352
97		Berichtigung der Verordnung NW PR Nr. 3/72 zur Änderung der Verordnung über Verkehrsabgaben für Kanalhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. September 1972 (GV. NW. S. 262)	352

— MBL. NW. 1972 S. 1885.

Nr. 51 v. 16. 11. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	16. 10. 1972	Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Wissenschaft und Forschung	353
20321	3. 11. 1972	Elfte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung	354
2124	16. 6. 1972	Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis	354
2124	20. 10. 1972	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 31. Januar 1958 (GV. NW. S. 56) in der Fassung vom 16. Juni 1972; Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 2	355
7831	30. 10. 1972	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG)	355
	20. 10. 1972	Bekanntmachung in Enteignungssachen	355

— MBl. NW. 1972 S. 1886.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: 11. Tagung der 5. Landschaftsversammlung

Die 5. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 11. Tagung auf

Donnerstag, den 21. Dezember 1972, 10 Uhr,
nach**Köln, Rathaus, großer Sitzungssaal im 1. Stock,**
einberufen worden.**Tagesordnung**

1. Verpflichtung neuer Mitglieder
2. Ergänzungswahlen zu den Ausschüssen
3. Abnahme der Jahresrechnung 1971 und Entlastung
4. Änderung des § 16 der Satzung der Rhein. Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände
5. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1973

Köln, den 16. November 1972

Der Direktor
des LandschaftsverbandesIn Vertretung
Dr. Czischke

— MBl. NW. 1972 S. 1886.

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz**Bekanntmachung
der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz**

Betrifft: Elfte Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der 4. Wahlperiode

Die elfte Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der 4. Wahlperiode findet statt am

Donnerstag, dem 14. Dezember 1972 um 15 Uhr
in der Hauptverwaltung der LVA — großer Sitzungssaal im Hochhaus, 15. Etage —.**Tagesordnung****I. Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift über die zehnte Vertreterversammlung in der 4. Wahlperiode am 6. Juni 1972
2. Zusammensetzung der Vertreterversammlung
3. Zusammensetzung des Vorstandes
4. Bericht des Vorstandes
5. Bericht der Geschäftsführung
6. Abnahme der Jahresrechnungen 1971
7. Festsetzung der Haushaltsvoranschläge 1973
8. Die Rentenreform 1972
9. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

Düsseldorf, den 23. November 1972

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

— MBl. NW. 1972 S. 1886.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.